



**Vortrag 1**  
**Thesepapier**  
**Anrechnung von Maßregelvollzugszeiten auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen**  
**– Der Härtefall und seine Auswirkungen auf die Praxis**  
**(Karl-Heinz Posthoff, Vorsitzender Richter 3. Strafsenat OLG Hamm)**

1. Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nebeneinander angeordnet werden; sie müssen einander dann aber so zugeordnet werden, dass die Zwecke beider Maßnahmen möglichst weitgehend erreicht werden, ohne dass dabei in das Freiheitsrecht des Betroffenen mehr als notwendig eingegriffen wird.
2. Deshalb ist § 67 Abs. 4 StGB mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG insoweit unvereinbar, als er es ausnahmslos - ohne eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Härtefällen - ausschließt, die Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen anzurechnen.
3. Ein Härtefall kann dabei nicht nur dann vorliegen, wenn ohne die Anrechnung ein bereits erzielter Therapieerfolg gefährdet würde, sondern bereits dann, wenn ein Therapieerfolg aufgrund unverschuldeter Therapieunfähigkeit nicht erreichbar war.
4. Dagegen ist ein Ausschluss der Anrechnung jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Behandlung im Maßregelvollzug scheitert und dies eindeutig und nachweislich auf eine Therapieunwilligkeit des Betroffenen ohne achtbare Gründe zurückzuführen ist.
5. Es ist deshalb erforderlich, dass in der Vollzugspraxis Therapieunwilligkeit von Therapieunfähigkeit tatsächlich unterschieden und dies auch im Sinne einer späteren gerichtlichen Feststellung entsprechend dokumentiert wird.
6. Bei der Feststellung des Härtefalles sind eine erheblich über die verhängten Freiheitsstrafen hinausgehende Dauer der Freiheitsentziehung insgesamt ebenso zu berücksichtigen wie die mögliche Entwertung eines bereits erzielten Therapieerfolges oder der von dem Betroffenen zur konkreten Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens geleistete Beitrag (Compliance), der ebenfalls dokumentiert werden sollte.
7. Eine Freiheitsentziehung von insgesamt sieben Jahren übersteigt gegen den Betroffenen verhängte Freiheitsstrafen von in der Summe fünf Jahren und sechs Monaten nicht erheblich.